



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01279**
Datum: 07.10.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Bodo Meerheim,
Johannes Krause

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	21.10.2015	öffentlich Entscheidung
Stadtrat	28.10.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktionen DIE LINKE/ Die PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) und der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Bildung eines zeitweiligen Ausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Bildung eines zeitweiligen Ausschusses- „Ausschuss für Zuwanderung, Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten“
2. Der Ausschuss besteht aus 11 Stadträtinnen / Stadträten und 8 sachkundigen Einwohnerinnen / Einwohnern.
3. Der Ausschuss tagt regelmäßig, mindestens einmal monatlich.
Abweichend von der Geschäftsordnung des Stadtrates soll dieser Ausschuss auch ohne Beschlussvorlagen oder Anträge tagen. Er soll vor allem dem Austausch sowie der Koordinierung der kommunalen Entscheidungsträger im Umgang mit der Flüchtlingssituation dienen.

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender
Fraktion DIE LINKE/ Die PARTEI
im Stadtrat Halle (Saale)

gez. Johannes Krause
Vorsitzender
SPD-Fraktion
Stadt Halle(Saale)

Begründung:

Das Thema Zuwanderung, Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten hat sich in den vergangenen Monaten als Querschnittsthema mit besonderem Beratungs- und Regelungsbedarf entwickelt. Um dieser Tendenz Rechnung zu tragen, bedarf es der Kompetenz eines eigenständigen Ausschusses, der über die Benennung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern aus der Zivilgesellschaft weiteren professionellen Sachverstand einbindet.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

19. Oktober 2015

Sitzung des Stadtrates am 28.10.2015

Betreff: Dringlichkeitsantrag der Fraktionen DIE LINKE/ Die PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) und der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Bildung eines zeitweiligen Ausschusses

Vorlagen-Nummer: VI/2015/01279

TOP: 8.7

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Grundsätzlich kann die Vertretung gemäß § 46 Abs. 1 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Erfüllung ihrer Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die als beschließende oder beratende Ausschüsse tätig werden. Die Entscheidung, ob und ggf. welche Ausschüsse eingerichtet werden, obliegt hierbei dem gemeindlichen Organisationsermessen des Stadtrates.

Die Bildung eines Ausschusses ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Stadtrat auch sachlich zur Entscheidung über die Angelegenheit zuständig ist. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut des § 46 Abs. 1 S. 1 KVG LSA: „...zur Erfüllung ihrer Aufgaben...“. Ausschüsse können daher nur zur Erfüllung der Aufgaben des Stadtrats eingerichtet werden. Die geplante Tätigkeit des Ausschusses muss der Kompetenzverteilung zwischen den Organen der Gemeinde entsprechen; der Ausschuss darf insoweit nicht in die Befugnisse anderer Organe eingreifen. Nicht zulässig ist demzufolge die Bildung eines Ausschusses für Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, denn die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erledigt der Oberbürgermeister gemäß § 66 Abs. 4 KVG LSA in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Nach Ziff. 1 des Antrages der Fraktionen DIE LINKE/ Die PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) und der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) soll ein „Ausschuss für Zuwanderung, Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten“ gebildet werden. Der Ausschuss soll gemäß Ziff. 3 des Antrages vor allem der Koordinierung der kommunalen Entscheidungsträger im Umgang mit der Flüchtlingssituation dienen. Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten einschließlich der Koordinierung der in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen obliegen der

...

Stadt Halle (Saale) jedoch als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 1 Abs. 1 S. 1 Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt – AufnG LSA). Zur Aufnahme im Sinne des § 1 Abs. 1 AufnG LSA gehören auch die Unterbringung, bei Bedarf Leistungen nach den jeweils gültigen Leistungsgesetzen, angemessene Beratung und Betreuung sowie auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhende Maßnahmen zur Eingliederung (§ 1 Abs. 2 S. 1 AufnG LSA). All diese vorgenannten Aufgaben erledigt der Oberbürgermeister gemäß § 66 Abs. 4 KVG LSA in eigener Zuständigkeit, so dass dem Stadtrat hier keine Entscheidungskompetenz zukommt.

Die Bildung eines „Ausschusses für Zuwanderung, Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten“ in der vom Antrag vorgesehenen Form zur Beratung und Koordinierung von Flüchtlingsangelegenheiten wäre daher unzulässig.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister